

# Einladung

für die am Montag, 27.09.2021 um 15:00 Uhr stattfindende Sitzung des Stadtrates im Gustl-Lang-Saal der Max-Reger-Halle.

## Tagesordnung

Öffentliche Sitzung (15:00 Uhr)

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.08.2021**
2. **Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
3. **Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
  - 3.1. Abweichung im Haushaltsplan 2021; Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe
  - 3.2. Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan aufgrund Beschluss Nr. 90 der Ferienausschusssitzung vom 25.08.2021
4. **Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
  - 4.1. Rahmenplan Wittgarten  
Vorstellung der Ergebnisse durch die Dragomir Stadtplanung GmbH  
Beschlussfassung zur Rahmenplanung
5. **Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. wegen Bauleitplanung am ehemaligen Turnerbundgelände**
6. **Amt für öffentliche Ordnung  
Änderung der Taxitarifordnung**
7. **Neubesetzung von einem stimmberechtigten Mitglied und zwei stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)**
8. **Änderung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates**
9. **Antrag**
  - 9.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.07.2021  
Starkregenereignisse
10. **Anfrage**
  - 10.1. Anfrage von StRin Schuhmacher vom 26.07.2021

**Nichtöffentliche Stadtratssitzung  
im Anschluss an die öffentliche Stadtratssitzung**

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. wegen Bauleitplanung am ehemaligen Turnerbundgelände

### **Sachstandsbericht:**

Mit Schreiben vom 27.05.2021 beantragte das Stadtplanungsamt die Herausnahme der städtischen Landschaftsschutzgebiete „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ und „Schweinnaabniederung Ortheilmühlbach“ für die Bauleitplanung (Wohnbaulandentwicklung) am „ehemaligen Turnerbundgelände“.

Zusammenfassend wird zur Begründung ausgeführt, dass die Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete durch die Umsetzung des B-Plans nur am Rande berührt werden. Durch die Minimierung der beanspruchten Flächen und Festsetzungen zur Grünordnung sind keine bleibenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete zu erwarten. Durch die Nutzung vorhandener Flächenressourcen kann dringend benötigter Wohnraum in einem qualitätsvollen Umfeld geschaffen werden.

Mit Stellungnahme vom 07.06.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände bestehen und der Aufhebung des Landschaftsschutzes für die beantragten Bereiche zugestimmt werden kann. Im Hinblick auf einen sinnvollen Vollzug der Schutzgebietsverordnung sollten zusätzlich die bereits überbauten Flächen (St. Konrad am Hammerweg (0,7 ha) und Deponie Strieglgelände (1,7 ha) aus der Verordnung genommen werden. Es handelt sich um die Flst.Nrn.: 3132/30, 3132/38, 3333, 3334, 3335 und 3335/7 alle Gmkg. Weiden i.d.OPf. Die Gehölzbestände sind künftig vom Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung erfasst.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 NaturschutzbeiräteV geregelte Beteiligung des Naturschutzbeirats der Stadt Weiden i.d.OPf. erfolgte in der Sitzung am 18.08.2021.

Da es sich auch nach der naturschutzfachlichen Einschätzung um eine unerhebliche Änderung handelt, wurde von dem Verfahren nach Art. 52 Abs. 1 bis 3 BayNatSchG abgesehen (Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG).

Die Betroffenen Berechtigten (anerkannte Naturschutzvereinigungen § 63 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG) wurden angehört (Art 45 BayNatSchG). Einwendungen wurden nicht erhoben.

Folgende Fassung der Änderungsverordnung wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

### **Verordnung** **zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- vom 29.Juli.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) und Art 12 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 3 und 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz von Natur, die Pflege der Landschaft und die Erho-

lung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Änderungsverordnung:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. (LandschaftsschutzV) vom 01.08.1969 (ABl. Nr. 15 vom 01.08.1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2006 (ABl. Nr. 23 vom 01.12.2006) wird wie folgt geändert:

## § 1

1. Der Geltungsbereich der LandschaftsschutzV wird in Bezug auf die geschützten Landschaftsteile „Schweinnaabniederung-Orthegelmühlbach“ und „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ wie folgt aufgehoben:

- a) beim geschützten Landschaftsteil „Schweinnaabniederung-Orthegelmühlbach“ die Flst. Nrn. 2779(t), 2786(t), 2787(t), 2788(t), 2789(t), 3332(t), 3127 und 3127/3, 3355(t) alle Gmkg. Weiden i.d.OPf.
- b) beim geschützten Landschaftsteil „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ die Flst. Nrn. 2788(t), 3127/1(t), 3127/2, 3128(t), 3128/2, 3135(t), 3136(t), 3138(t), 3138/2, 3139, 3331(t), 3332(t), 3132/30, 3132/38, 3333, 3334, 3335 und 3335/7 alle Gmkg. Weiden i.d.OPf.

Die Teilbereiche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen werden, ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und sind rot schraffiert hervorgehoben.

2. § 1 Abs. 1 der LandschaftsschutzV erhält folgende neue Fassung:

Die in der Übersichts-/Landschaftsschutzkarte der Stadt Weiden i.d.OPf. mit grüner Farbe eingetragenen und in § 2 Abs. 1 in ihrer Eigenart beschriebenen Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete geschützt (Schutzgegenstand). Die Schutzgebietsgrenzen werden der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil der LandschaftsschutzV in der geänderten Fassung ist, grob umschrieben sowie in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt, die bei der Stadt Weiden i.d.OPf. –Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde), Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung in der Karte mit dem jeweils größten Maßstab.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zweck der Unterschutzstellung der unter Abs. 1 beschriebenen Landschaftsteile ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sicher zu stellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
3. Nutzungen insbesondere der Naherholung und des Naturgenusses zu bewahren.

4. Die bisherige Anlage zur LandschaftsschutzV wird durch die Anlage „Übersichtskarte“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiden, den .....

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

**Amt für öffentliche Ordnung;  
Änderung der Taxitarifordnung**

### ***Sachstandsbericht:***

Die momentanen Beförderungsentgelte für Taxen im von der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Pflichtfahrgebiet gelten seit 01.01.2016 und wurden seitdem nicht geändert.

Die überwiegende Zahl der Weidener Taxiunternehmer hat in diesem Zusammenhang bei der Straßenverkehrsbehörde vorgesprochen und auf die in der Zwischenzeit teils erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten hingewiesen.

Die Branche ist insbesondere in folgenden Bereichen betroffen:

- Lohnkosten und Zeitzuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Fahrzeugbeschaffung
- Werkstattkosten
- Gebühren für die Haupt- und Abgasuntersuchung
- Konformitätsbewertungsverfahren (Eichgebühren für die Fahrpreisanzeiger)
- Kfz.-Steuer
- Kfz.-Versicherungsbeiträge
- Kosten für die Fahrzeugpflege
- Digitalisierung
- und natürlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie

In naher Zukunft erwartet die Branche weitere Belastungen in den Bereichen

- Elektromobilität
- CO<sub>2</sub>-Steuer
- Kraftstoff
- und Mindestlohn

Die Taxiunternehmer beantragten daher eine (durchaus moderate) Erhöhung der nunmehr seit fast sechs Jahren bestehenden, aktuellen Tarife ihrer Fahrpreise. Die Straßenverkehrsbehörde konnte sich den Argumenten der Taxiunternehmer anschließen, hat die bestehende Taxitarifordnung entsprechend überarbeitet und bei der Gelegenheit kleinere, redaktionelle Änderungen vorgenommen. Anschließend wurde der Änderungsentwurf den sog. „gesetzlichen Anhörstellen“ zur Prüfung vorgelegt. Dazu zählt u.a. der Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmer, das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, die IHK Regensburg, die Gewerkschaft Verdi und das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg. Außerdem wurde der Änderungsentwurf, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, allen Weidener Taxiunternehmern vorgelegt.

Geforderte Änderungen wurden in der nun vorliegenden Fassung eingearbeitet, ebenso die Wünsche der Taxiunternehmer, soweit sie sinnvoll und gesetzlich zulässig

waren. Außerdem wurde darauf Wert gelegt, dass die Tarife größtenteils mit den Tarifen des Landkreises Neustadt a.d.WN. kompatibel sind.

Bei den Tarifen sind folgende Änderungen bzw. Erhöhungen vorgesehen (alle Angaben in Euro):

<b>Tarif</b>	<b>neu</b>	<b>bisher</b>
Grundpreis Tagfahrten	3,00	2,80
Grundpreis Nachtfahrten	4,00	3,80
Mindestfahrpreis Tagfahrten	3,20	3,00
Mindestfahrpreis Nachtfahrten	4,20	4,00
Wartezeit je Stunde	30,00	28,00
Kilometerpreis für Zielfahrten	2,00	1,60

Die vorgeschlagene Neufassung der Taxitarifordnung liegt diesem Bericht bei. Änderungen zur jetzigen Fassung sind rot gekennzeichnet. Kleine, redaktionelle Änderungen wurden nicht separat kenntlich gemacht.

**Stadtrat:**

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich

# Vorlagebericht

## an die Mitglieder des Stadtrates

### Tagesordnungspunkt

Neubesetzung von einem stimmberechtigten Mitglied und zwei stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

### Sachstandsbericht:

Mit E-Mail vom 12.07.2021 teilte Herr Bronold, Geschäftsführer des Caritas-Kreisverbandes Weiden – Neustadt mit, dass Frau Katjenka Wild, beim Caritas-Kreisverband ausgeschieden ist und insoweit ihre Bestellung als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im AJHSF nicht mehr ausüben kann. Ebenfalls wurde von der Leiterin der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi), Frau Faltenbacher, mit E-Mail vom 20.08.2021 mitgeteilt, dass sich die bisherige Leiterin der gfi, Frau Gerlach-Kneißl nunmehr im Ruhestand befindet und deshalb die Ausschussnachbesetzung für die gfi neu festgelegt werden muss.

In Absprache mit den o. g. Trägern wird durch das Dezernat 5 folgende Besetzung des AJHSF für die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen:

1. Frau Tina Faltenbacher, Leiterin der gfi gGmbH – Standort Weiden – wird als stimmberechtigtes Mitglied,
2. Frau Martina Weiß, Koordinatorin bei der gfi gGmbH – Standort Weiden – wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied und
3. Frau Elisabeth Hirn, Sozialpädagogin in der Allgemeinen Sozialberatung beim Caritas-Kreisverband Weiden-Neustadt wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied

für den AJHSF bestellt

Gem. Art. 18 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 der Satzung für das Stadtjugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf. (JugendamtsS) ist zur Bestellung stimmberechtigter Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich.

### Stadtrat:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Änderung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates

### ***Sachstandsbericht:***

Herr Professor Dr. Clemens Bulitta wurde vom Hochschulrat zum neuen Präsidenten der OTH Amberg-Weiden gewählt. Er tritt ab 01.10.2021 die Nachfolge von Frau Professorin Dr. Andrea Klug als ordentliches Mitglied des Wirtschaftsbeirates an.

Diese personelle Änderung erfordert eine Anpassung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates.

### ***Stadtrat:***

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 27.09.2021  
Starkregenereignisse

### **Sachstandsbericht:**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Starkregenereignisse beantragt die SPD-Stadtratsfraktion Folgendes:

Punkt a:

Die Verwaltung nimmt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Einschätzung des Gefahrenpotentials von Starkregenereignissen für die Stadt vor.

Punkt b:

Auf Basis dieser Gefahren-Analyse legt die Verwaltung dar, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, die Folge von Starkregenereignissen zu minimieren, um Menschenleben zu retten und massive Schäden zu umgehen.

Punkt c:

Die Verwaltung berichtet im Stadtrat über die Organisation des Katastrophenschutzes im Falle von Naturkatastrophen und über Möglichkeiten der Alarmierung bzw. Information der Bevölkerung.

Zu den beiden Punkten a und b kann Folgendes berichtet werden:

Die Stadt Weiden nimmt derzeit bereits an dem Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ teil. Fachlich unterstützt durch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Wasserwirtschaftsamt Weiden wird hier durch ein fachkundiges Ingenieurbüro eine Gefahren- und Risikobeurteilung für wild abfließendes Wasser u.a. durch Starkregenereignisse für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt. Die Planungsleistungen wurden nach erfolgter Ausschreibung am 19.01.2021 bereits an Björnßen Beratende Ingenieure GmbH aus Koblenz vergeben, diese werden gemäß Bescheid vom 22.12.2020 zu 75 % durch staatliche Zuweisungen gefördert.

Nach mittlerweile erfolgten Vorarbeiten wie Sichtung der vorhandenen Unterlagen läuft derzeit bereits die Bestandsanalyse. Diese beinhaltet historische, topografische und örtliche Analysen. Die Kanaldatenbank der Stadtwerke Weiden wird ebenfalls integriert. Auch die positiven Auswirkungen der bereits erfolgten Hochwasserschutzprojekte im Zuge der Waldnaab, Schweinenaab und des Weidingbaches fließen hier mit ein. Danach erfolgt die Gefahrenermittlung für Fließgewässer und wild abfließendes Wasser, darauf aufbauend dann die Gefahren- und Risikobeurteilung. Auf dieser Grundlage können dann konzeptionelle Maßnahmen bzw. ortsspezifische und individuelle Maßnahmen ausgearbeitet werden. Schlussendlich werden dann für die Stadt Integrale Strategien zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement entwickelt.

Zu Punkt c:

Der Katastrophenschutz der Stadt Weiden i.d.OPf. ist eng verknüpft. Betreffend Hochwassergefahr gibt es einen Alarmplan, der dem Katastrophenschutz, dem Tiefbauamt, dem Bauhof, der Verkehrsbehörde, der Integrierten Leitstelle Nordoberpfalz, der Feuerwehr, der Polizeiinspektion, dem Technischen Hilfswerk, dem BRK und dem Wasserwirtschaftsamt vorliegt. Bei rascher Schneeschmelze oder längerem starken Regen werden auch in Anlehnung an die Meldestufe (vier Stufen) entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Beim Katastrophenfall greifen dann die Maßnahmen aus der entsprechenden Dienstanweisung. Die Stadt Weiden i.d.OPf. verfügt dabei mit der Hauptfeuerwache über eine rund um die Uhr besetzte Stelle, so dass jederzeit eine schnelle Reaktionsfähigkeit sichergestellt ist. Unter anderem erfolgt bei entsprechender oder zu erwartender Wetterlage eine amtliche Durchsage einer Gefahrenmitteilung im Rundfunk.

Ergänzend erfolgen auch Warnungen über Apps (wie beispielsweise NINA, KatWarn). Auch sind gezielte Warnung mittels Lautsprecherdurchsagen durch Einsatzfahrzeuge möglich.

Auch wenn die Starkregenereignisse, nicht so wie eher gut vorhersagbare Hochwasser an Gewässern, meist kurzfristig und überall im Stadtgebiet auftreten können, ist die Stadt Weiden i.d.OPf. doch für diesen Katastrophenfall gut aufgestellt und eine der wenigen Kommunen, die bereits mit der Teilnahme am Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ zukunftsorientiert handelt.

Um auch künftig für Katastrophen- und Großschadensereignisse gerüstet zu sein, soll auch in Weiden i.d.OPf. das Sirenenwarnnetz ausgebaut werden.

Am 27.07.2021 hat das Bayerische Kabinett den flächendeckenden Ausbau des Sirenenwarnnetzes beschlossen. Die Anzahl der Sirenen soll auf rund 26.000 verdoppelt werden. Finanziert werden soll der Ausbau mit Hilfe des Landes-Sirenenförderprogramms, welches auf das bereits vorhandene Bundesprogramm aufbaut.

Aus diesem Grund werden durch die Stadtverwaltung für den Haushalt 2022 Mittel beantragt, um den Ausbau des Sirenenwarnnetzes auch im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. umsetzen zu können.

### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Anfrage von StRin Schuhmacher vom 26.07.2021

### ***Sachstandsbericht:***

Katastrophenschutzwarnsystem:

In welchen Zustand sind die Sirenen? Werden diese regelmäßig gewartet? Wann gibt es den nächsten Probealarm? Gibt es Bemühungen, Kirchenglocken bei den Warnungen mit einzubeziehen? Wie sieht es mit der Warnung per SMS aus?

Die Stadtverwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Die Sirenen sind in gutem Zustand. Derzeit läuft bereits die Umstellung auf digitale Alarmierung und somit neue Sirenenanlagen.
- Ja, sie werden in zweijährigem Turnus gewartet.
- Jeden ersten Samstag im Monat
- Nein. Das Sirenenetz in Weiden i.d.OPf. soll ausgebaut werden.  
Am 27.07.2021 hat das Bayerische Kabinett den flächendeckenden Ausbau des Sirenenwarnnetzes beschlossen. Die Anzahl der Sirenen soll auf rund 26.000 verdoppelt werden. Finanziert werden soll der Ausbau mit Hilfe des Landes-Sirenenförderprogramms, welches auf das bereits vorhandene Bundesprogramm aufbaut. Daher werden durch die Stadtverwaltung für den Haushalt 2022 Mittel beantragt, um den Ausbau des Sirenenwarnnetzes auch im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. umsetzen zu können.
- Bei der Warnung mittels SMS (auch Cell-Broadcasting genannt) handelt es sich um ein Warnsystem, das das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland abdecken würde. Hierzu gibt es bereits eine Ankündigung durch Bundesinnenminister Horst Seehofer, dass dieses System künftig ebenfalls Berücksichtigung finden soll.

### ***Stadtrat:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |